

nach einer mit dem Liefer-VEAB getroffenen Vereinbarung einem Verarbeitungsbetrieb zur Erfüllung der Planaufgaben des Liefer-VEAB auszuliefern sind.

(2) Der Empfänger der Speisekartoffellieferungen hat dem örtlich zuständigen VEAB mengenmäßig bekanntzugeben:

1. die dem Liefer-VEAB abgezogenen als Speisekartoffeln un- und vorwertbaren Kartoffeln und
2. die mit dem Liefer-VEAB verrechneten Futterkartoffeln.

(3) Der örtliche VEAB disponiert über diese Mengen unverzüglich entsprechend seinem Liefer- und Empfangsplan für Futterkartoffeln oder nach den vom übergeordneten Organ erhaltenen Weisungen.

(4) Beim Verkauf der Kartoffeln nach Abs. 3 erfolgt die Verrechnung:

1. bei Futterkartoffeln zwischen dem Empfänger der Speisekartoffellieferungen und dem Verarbeitungsbetrieb;
2. bei Fabrikkartoffeln zwischen dem Liefer-VEAB und dem Verarbeitungsbetrieb.

## A b s c h n i t t VI

### Qualitätsfeststellung durch Gutachten

#### § 37

##### Abgangsgutachten

(1) Zur Feststellung der Qualität kann zwischen den Partnern ein Abgangsgutachten vereinbart werden. Das Gutachten hat sich auf sämtliche Mängel zu erstrecken. Eine Durchschrift davon ist dem Frachtbrief beizufügen.

(2) Bei Speisekartoffeln aus Importen erfolgt die Qualitätsfeststellung durch die „intercontrol“ G.m.b.H. — Deutsche Warenkontrollgesellschaft — auf der Grenz-güterabfertigungsstelle der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 38

##### Empfangsgutachten

(1) Ist kein Abgangsgutachten vereinbart oder trotz Vereinbarung nicht rechtzeitig übersandt, hat der Besteller bei Bemängelung der Ware (Mängelrüge) bei der zuständigen Benennungsstelle innerhalb der Rügefrist, gegebenenfalls telegrafisch, einen Sachverständigen anzufordern.

(2) Nach erfolgter Begutachtung hat der Besteller dem Lieferer das Ergebnis mit genauen Angaben der Güterwagen- oder Fahrzeugnummer, der einzelnen Mängel, der Minderwerte und des eventuellen Sortierlohnes unverzüglich — spätestens jedoch binnen 6 Stunden nach erfolgter Begutachtung — telegrafisch oder fernschriftlich bekanntzugeben und diese Angaben innerhalb von 4 Tagen nach Entgegennahme der Sendung durch Übersendung des Gutachtens schriftlich zu bestätigen. Die nicht gerügten, aber vom Sachverständigen festgestellten Mängel sind gesondert im Gutachten festzuhalten. Sind beanstandete Speisekartoffeln nicht sortierfähig, ist vom Sachverständigen der festgestellte Verwendungszweck anzugeben. Von der telegrafischen oder fernschriftlichen Ergebnismitteilung können die Partner im beiderseitigen Einvernehmen Abstand nehmen.

(3) Das Ergebnis des Empfangsgutachtens ist für alle Beteiligten endgültig; es sei denn, daß einer der Vertragspartner oder beide eine Schiedsbegutachtung beantragen.

#### § 39

##### Kommissionsgutachten (Qualitätsabnahme)

Zwischen den Partnern kann für die Qualitätsabnahme die Anfertigung von Kommissionsgutachten auf der Empfangsstation vereinbart werden. Das Ergebnis dieser Kommissionsgutachten ist für alle Beteiligten verbindlich.

#### § 40

##### Schiedsgutachten

(1) Liegt ein Abgangsgutachten nach § 37 vor, so ist der Besteller bei Beanstandung der Kartoffeln berechtigt, innerhalb der Rügefrist einen Sachverständigen zur Abgabe eines Schiedsgutachtens anzufordern. Zu dieser Schiedsbegutachtung ist der Sachverständige, der das Abgangsgutachten ausgefertigt hat, oder ein anderer Sachverständiger hinzuzuziehen. Bei Lieferungen aus Importen sind beide Sachverständigen durch den Besteller bei der zuständigen Benennungsstelle des Empfangsortes anzufordern. Beide Sachverständigen haben gemeinsam die Begutachtung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Schiedsbegutachtung ist für alle Beteiligten unter Berücksichtigung des Abs. 4 endgültig.

(2) Liegt ein Empfangsgutachten nach § 38 vor, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der telegrafischen oder fernschriftlichen Mitteilung der Ergebnisse der Empfangsgutachten Schiedsgutachten zu beantragen. Von der Ausübung dieses Rechtes ist dem anderen Partner telegrafisch oder fernschriftlich Kenntnis zu geben. Es gilt als ausreichend, wenn der Lieferer das Verlangen nach einem Schiedsgutachten dem Besteller der Kartoffeln telegrafisch zur Kenntnis gibt. Der Besteller ist in diesem Fall verpflichtet, den Schiedssachverständigen unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung anzufordern. Bei Lieferungen im eigenen Kreis (Geschäftsbereich) des Liefer-VEAB oder bei Lieferungen im gleichen Bezirk hat der Lieferer das Recht, selbst einen Schiedssachverständigen namentlich dem Besteller zu benennen. Die Schiedsbegutachtung hat unter Hinzuziehung des Sachverständigen, der das Empfangsgutachten ausgestellt hat, stattzufinden. Sofern die gesamte Ware noch vorhanden ist, ist die Probe neu zu ziehen.

(3) Die beiden Sachverständigen haben bei Meinungsverschiedenheiten einen weiteren anerkannten Sachverständigen als Obmann hinzuzuziehen. Einigen sie sich über die Person des dritten Sachverständigen nicht, so wird dieser von der Benennungsstelle bestellt, in deren Bereich die beanstandete Ware lagert. Die Entscheidung dieses dritten Sachverständigen ist endgültig.

(4) Die Sachverständigen sollen unverzüglich nach ihrer Benennung zusammentreten und den Befund der Kartoffeln feststellen. Sie haben hierüber gemeinsam ein schriftliches Gutachten entsprechend der Anlage 3 auszufertigen und gemeinsam zu unterschreiben. Das Schiedsgutachten ist innerhalb 5 Werktagen den Beteiligten zuzuleiten. Es ist für alle Partner verbindlich, wenn die im Schiedsgutachten festgestellten Ergebnisse die Ergebnisse des Abgangs- bzw. Empfangsgutachtens um mindestens 15% des Gesamtminderwertes unter- oder überschreiten. Andernfalls gelten die Ergebnisse des Abgangs- bzw. Empfangsgutachtens.

#### § 41

##### Sonstige Bedingungen für die Durchführung eines Gutachtens

(!) Auf der Empfangsstation beanstandete Speisekartoffeln hat der Besteller durch einen Sachverständigen